

ORF.at



Foto: APA/BARBARA GINDL

Foto: APA/BARBARA GINDL

Chronik

Psychologischer Test nicht bei allen Waffen

Fast 30.000 Menschen in Kärnten besitzen mindestens eine Waffe. Um eine Waffe legal besitzen oder gar bei sich tragen zu dürfen, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen. Neben einem Mindestalter von 18 bzw. 21 Jahren muss man nachweisen, dass man mit einer Waffe umgehen kann. Ein psychologisches Gutachten braucht man nicht für alle Waffen.

12.06.2025 12.35

Welche Fragestellungen bei einem waffenpsychologischen Gutachten beantwortet werden müssen, sei klar im Gesetz geregelt, sagte Psychologin Susanne Glantschnig: „Ob die Person voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, dass er diese missbräuchlich oder leichtfertig verwendet. Es wird nicht einfach nur ein Gespräch geführt oder nur eine Exploration gemacht, sondern es ist auch ein wichtiger Aspekt der klinisch-psychologische Eindruck, den der Untersucher von der Person hat. Die Verhaltens- und die Interaktionsbeobachtung ist ein wesentlicher Punkt, und die Zusammenschau dieser Ergebnisse soll ein stimmiges Bild ergeben.“

Auch erweitertes Gutachten möglich

Bestehen Zweifel, wird ein erweitertes Gutachten gefordert. Das passiert in zehn bis 15 Prozent der Fälle. Ist dieses auch negativ wird man für sechs Monate gesperrt. Passiert das mehrmals, dauert die Sperre bis zu zehn Jahre. Der Ausgang des Gutachtens muss gemeldet werden, damit man nicht einfach zu

einem anderen Gutachter wechseln kann. Die Anzahl der Anfragen nach solchen Gutachten variere: „Die Zahl steigt erfahrungsgemäß in Zeiten, in denen das Sicherheitsbedürfnis der Menschen zunimmt, an wie etwa nach öffentlichkeitswirksamen Gewaltereignissen oder in Phasen von gesellschaftlicher Verunsicherung“, so Glantschnig.

Bei Waffen der Kategorie C, also Büchsen oder Flinten, braucht man aktuell kein waffenpsychologisches Gutachten. In Kärnten fallen die meisten privaten Waffen in diese Kategorie.

Kategorie C

Schusswaffen mit gezogenem oder glattem Lauf, sofern nicht Kategorie A oder B. Gewehre mit mindestens einem gezogenen Lauf, die nach jeder Schussabgabe händisch nachgeladen werden müssen. Gewehre mit ausschließlich glatten Läufen, die nach jeder Schussabgabe händisch nachgeladen werden müssen.

Jäger derzeit ausgenommen

Glantschnig sagte weiter, unabhängig von der politischen Debatte und Gesetzesverschärfungen würde sie es aus fachlicher Sicht sehr begrüßen, wenn auch Personen mit Jagdberechtigungen künftig ein waffenpsychologisches Gutachten absolvieren müssen. „Aktuell sind ja Jäger von dieser Verpflichtung ausgenommen, obwohl sie Zugang zu Schusswaffen haben.“

„Gutachten solle erneuert werden müssen“

Darüber hinaus würde sie es für „sinnvoll und notwendig erachten, wenn das waffenpsychologische Gutachten, ähnlich wie der Waffenführerschein, der zur Beantragung einer Waffenbesitzkarte auch benötigt werde, in regelmäßigen Abständen, etwa alle fünf Jahre“, erneuert werden müsste. „Die psychische Stabilität als auch die Persönlichkeitsstruktur von einem Menschen, die können sich natürlich im Laufe der Zeit verändern.“ Regelmäßige Überprüfungen würden potenzielle Risiken vorbeugen, so Glantschnig.

Waffenbesitzkarte und Waffenpass

Eine Waffenbesitzkarte ist eine Urkunde, die zum Erwerb und Besitz, aber nicht zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B (Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen) berechtigt.

Der Waffenpass ist eine Urkunde, die neben dem Erwerb und dem Besitz auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt.

red, kaernten.ORF.at